

WOLFGANG ERSCH

STEUERBERATER

StB W. Ersch Wachsbleiche 26 53111 Bonn

Mandantenrundschreiben 2014

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Ersch
Steuerberater

Wachsbleiche 26
53111 Bonn

Telefon (02 28) 24 98 23 0
Telefax (02 28) 24 98 23 23

www.ersch.de
kanzlei@ersch.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

E/c

18. Dezember 2013

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Schreiben möchte ich Sie wieder über die mit dem Jahreswechsel verbundenen Änderungen im Steuerrecht und benachbarten Rechtsgebieten informieren. Leider hat sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung in diesem Jahr vor allem bei der Umsatzsteuer wieder große Aktivitäten an den Tag gelegt, so dass die meisten Themen hier nur kurz angerissen werden können.

Bitte halten Sie bei jeder größeren Maßnahme im geschäftlichen oder privaten Bereich kurz Rücksprache mit meinem Büro, da Korrekturen rückwirkend, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken und anderen notargebundenen Sachverhalten.

Über Weihnachten ist das Büro nach dem 20. Dezember geschlossen. Sie erreichen uns wieder ab dem 3. Januar. In dringenden Fällen können Sie mir aber gern eine E-Mail an „kanzlei@ersch.de“ schreiben.

Über Ihre Empfehlung bei Freunden und Geschäftspartnern würde ich mich freuen. Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr viel Glück und Erfolg, aber vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ersch
Steuerberater

Jährlich wiederkehrende Hinweise

Am 31.12.2013 verjähren wieder zahlreiche Forderungen, die zur Ablaufhemmung noch entsprechend geltend zu machen sind. Die gängige Verjährungsfrist liegt bei 3 Jahren. Forderungen aus dem Jahr 2010 sind deshalb besonders verjährungsgefährdet. Bitte beachten Sie, dass Sie im Regelfall mindestens einen Mahnbescheid erwirken müssen um die Verjährung zu hemmen.

Bitte denken Sie als bilanzierender Gewerbetreibender an die Aufstellung der Waren- und Bestandsinventur zum 31.12.2013. Der Waren- und Materialbestand ist dabei zunächst mit Netto-Einkaufspreisen zu bewerten. Besonderheiten bitte kennzeichnen.

Ab 2013 müssen Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte wieder jährlich neu beantragt werden. Ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte und die Wahl der Lohnsteuerklassen bei verheirateten Ehepartnern können auch für den Bezug von Sozialleistungen von Bedeutung sein, da durch die Steuerklasse III ein höheres Nettoeinkommen erzielt wird, wodurch z.B. mehr Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen werden kann.

Bei Bezug von Elterngeld oder dem Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit ist zu beachten, dass diese Bezüge zwar selbst steuerfrei sind, jedoch die Steuern auf die übrigen Einkünfte erhöhen. Mangels Lohnsteuerabzug droht dann eine Steuernachzahlung.

Bitte lassen Sie sich von Ihrer Bank eine Jahresertragnisaufstellung und eine Jahressteuerbescheinigung für Ihre Kapitaleinkünfte erstellen, bei Geldanlagen bei mehreren Banken ggfs. auch eine Verlustbescheinigung. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Ihren Banken erteilten Freistellungsaufträge, die insgesamt die Grenzen von 801 € bei Ledigen bzw. 1.602 € bei Verheirateten nicht überschreiten dürfen. Bei Überschreitung droht ansonsten eine aufwendige Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Steuerstrafrecht / Datenschutz

Erstmals ab 2010 haben alle Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 500.000 € ihre steuerlich relevanten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren um so Betriebsprüfungen zu erleichtern (vgl. Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz).

Über die an jeden Bundesbürger neu vergebene 11-stellige Identifikationsnummer wird bereits eine Vielzahl von Daten zwischen Behörden und Zahlstellen ausgetauscht. Es ist deshalb zur Vorsicht zu mahnen, wenn es die mögliche Kenntnis einer Behörde über einen Sachverhalt bei einer anderen Behörde einzuschätzen gilt (z.B. bei Sozialleistungen). Gehälter, Rentenzahlungen, Kapitaleinkünfte und Krankenkassenbeiträge werden bereits im Datenaustausch an die Finanzbehörden übermittelt.

Wegen der Vorratsdatenspeicherung bitte ich, Vertrauliches nur noch per Brief oder Fax zu übermitteln und keinesfalls per Mail! Auch den Datendiensten im Internet (Google, Facebook, uvm.) ist mit Sorge um die Privatsphäre zu begegnen.

Durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wurden die Grenzen in denen eine strafbefreiende Selbstanzeige wirksam erstattet werden kann, sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht sowie der Steuerhöhe deutlich enger gezogen. So scheidet eine Selbstanzeige nun bereits aus, wenn eine Betriebsprüfung angeordnet wird und nicht erst mit deren tatsächlichem Beginn.

Ebenso ist festzustellen, dass die Zahl der Steuerstraßverfahren und Betriebsprüfungen in starkem Maße zunimmt. Bitte seien Sie sorgfältig in Ihren Angaben, beachten Sie die genau die steuerlichen und zivilrechtlichen Formvorschriften und eröffnen Sie nicht unnötig Spielräume für Prüfer und Steuerfahnder (unversteuerte Einnahmen, Kassenführung, Inventur, korrekte Rechnungen, Verträge, Fahrtenbuch, usw.). Bitte binden Sie uns bereits im Vorfeld von Entscheidungen ein und nicht erst hinterher.

Durch die EU-Zinsrichtlinie ist verstärkt mit Meldungen ausländischer Banken über Kapitalerträge an den deutschen Fiskus zu rechnen. Hieran ändert auch das gescheiterte Verfahren mit der Schweiz nichts. Der Ankauf von Datensammlungen tut ihr Übriges dazu. Noch sind jedoch strafbefreiende Selbstanzeigen möglich. Allerdings sollten Sie damit nicht mehr lange warten.

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass schon eine unterlassene Beratung durch einen Fachmann zur Strafbarkeit führen kann. Kaufleute (und Freiberufler) sind verpflichtet, für Rechtsgeschäfte fachlichen Rat einzuholen. Anderenfalls ist eine Strafminderung wg. Unkenntnis des komplizierten Steuerrechts bei einer versehentlich. Steuerhinterziehung nicht mehr möglich.

Allgemeines

Nur noch bis zum 31.12.2013 können Personen ohne Krankenversicherung sanktionslos wieder in ihre letzte Kasse eintreten!

Ehegatten können ab 2012 nur noch zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Die bisherige getrennte Veranlagung wird der Einzelveranlagung gleichgestellt. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG werden in dem Fall demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

Auch die neue Erbschaftsteuer ist verfassungsrechtlich bedenklich, v.a. Übertragungen auf entfernte Verwandte und Fremde. Daneben ist die Freistellung für Unternehmen ggfs. verfassungswidrig. Im Zweifel bitte entsprechende Bescheide offen halten.

Ein Kind unter 25 Jahren wird ab 2012 nach einer Erstausbildung nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. 20 Wochenstunden oder Geringfügigkeit sind unschädlich. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze aufgehoben.

Wehrsold oder Taschengeld bei Freiwilligendienst ist steuerfrei, Zuschläge, Verpflegung und Unterkunft dagegen steuerpflichtig.

Der steuersparende Rücktrag von lfd. Verlusten auf frühere Jahre ist ab 2013 statt bis 511.500 € nun bis 1.000.000 € möglich.

Zur Abmilderung der kalten Progression wurde der Grundfreibetrag in 2013 auf 8.130 € und wird in 2014 auf 8.354 € erhöht.

Für Sportvereine wurde die Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb von 35.000 auf 45.000 € angehoben. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale wurde ab 2013 auf 2.400 € angehoben, die steuerfreie Ehrenamtspauschale auf 720 €.

Prozesskosten gelten nur noch als außergewöhnliche Belastung, wenn es darum geht eine Existenzgefährdung abzuwenden.

Arbeitnehmer

Ab 2013 wird die Lohnsteuerkarte durch das elektronische ElStAM-Verfahren ersetzt. Bitte Gehaltsabrechnung Jan.2014 prüfen.

Ab 2014 gilt ein völlig neues Reisekostenrecht. Verpflegungspauschalen: Mehr als 8 Stunden abwesend = 12 €, ganztägig 24 €. Nur noch „Erste Tätigkeitsstätte“ maßgeblich, bei Abwesenheit = Dienstreise. Fahrten zur Arbeit nur noch entweder zur ersten Tätigkeitsstätte oder zu einem Sammelpunkt (z.B. Busdepot) oder zum Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsbereichs (Wald). Alle anderen Fahrten sind steuerlich besser gestellte Dienstreisen. Übernachtungskosten in tatsächlicher Höhe ohne Prüfung.

Vermieter

Seit 2012 reicht eine Miete von nur noch 66% der ortsüblichen für die vollentgeltliche Anerkennung eines Mietverhältnisses. Die bisherigen Grenzen von 56% bzw. 75% entfallen, könnten jedoch durch entsprechende Rechtsprechung wieder aufleben.

Kapitalanleger

Ab 2014 müssen die Banken neben Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer verpflichtend einbehalten.

Nur noch bis Ende 2013 sind Spekulationsverluste aus der Zeit vor 2009 mit neuen Gewinnen zu verrechnen. Sie verfallen dann.

Für seit dem 1.1.2011 neu erteilte Freistellungsaufträge ist die Erfassung der Steueridentifikationsnummer verpflichtend. Es besteht weiterhin die Gefahr der Aufdeckung von Auslandssachverhalten, die bislang nicht versteuert wurden. Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige ist gegeben. Viele Länder (Luxemburg, Österreich, Schweiz, Monaco etc.) melden keine Daten sondern behalten stattdessen Quellensteuer ein. Diese wird vom Institut bescheinigt und mit der Einkommensteuer verrechnet, wenn die Zinsen ordnungsgemäß versteuert werden. Mit einer Einwilligung in die Datenübermittlung an den deutschen Fiskus entfällt der Quellensteuerabzug vor Ort. Bei der Schweiz und Luxemburg stehen zudem Änderungen an.

Rentner

Der steuerpflichtige Anteil einer Rentenzahlung (sog. Ertragsanteil) die in 2014 erstmalig gewährt wird, beträgt 70%. 30% der Rente wird somit steuerfrei vereinnahmt. Für die jeweilige Rente bleibt dieser freie Ertragsanteil dann lebenslang konstant.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Voll-, Erwerbsunfähigkeits- und voller Erwerbsminderungsrente für Bezieher unter 65 Jahren einheitlich (Ost und West) 400 EUR. Altersrentner über 65 Jahre dürfen unbegrenzt hinzuverdienen.

Umsatzsteuer

Seit dem Jahr 2011 sind Umsatzsteuerjahreserklärungen grundsätzlich nur noch elektronisch (z.B. Elster-Verfahren) abzugeben. Die Einführung der elektronischen Bilanz, kurz eBilanz, wurde wegen technischer Probleme auf das Jahr 2013 verschoben.

Seit dem 1.7.2011 erfordern elektronische Rechnungen nicht mehr zwingend eine Signatur. Durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit sicher zu stellen. Dies geschieht z.B. durch Abgleich mit der Bestellung oder dem Lieferschein. Zu beachten ist zudem, dass elektronische Rechnungen mindestens 10 Jahre auf einem Datenträger aufzubewahren sind, der keine Änderung mehr zulässt und jederzeit lesbar sein muss.

Seit 2010 ist bei sonstigen Leistungen (nicht Lieferungen) an Leistungsempfänger in anderen EU-Ländern das sog. Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wodurch sich die Steuerschuldnerschaft auf diesen Leistungsempfänger verlagert. Die Rechnung ist ohne Steuer auszustellen und auf Reverse-Charge hinzuweisen. Der Empfänger der Leistung hat die Umsatzsteuer dann nach den Vorschriften seines Landes selbst zu berechnen und an sein Finanzamt abzuführen. Im Normalfall kann er die Steuer gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen, er somit nicht belastet wird (Nullregelung). Zur besseren Kontrolle werden seit 2010 auch diese sonstigen Leistungen in die „zusammenfassenden Meldungen“ der EU einbezogen.

Rechnet der Leistungsempfänger ab, ist zwingend die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung zu vermerken. Bei Unternehmen aus einem anderen EU-Staat sind Rechnungen nach den formalen Vorschriften dieses Staates auszustellen. In jedem Fall ist die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (bzw. „Reverse Charge“) auf einer Rechnung anzugeben und diese bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung unter Angabe beider USt-ID-Nummern auszustellen. Bei der Berichterstattung von Rechnungen sollte dagegen das Wort „Gutschrift“ vermieden und z.B. „Rechnungsberichterstattung“ aufgeführt werden.

Seit dem 1.10.2013 ist bei Lieferungen in ein anderes EU-Land vom Erwerber eine sog. Gelangensbestätigung einzuholen. Seit dem 1.4.2012 ist bei Ausfuhrlieferungen in ein Drittland darauf zu achten, eine ordnungsgemäße Ausfuhrbescheinigung zu erhalten (Vollständigkeit, Unterschriften). Schließen mehrere Firmen über einen Liefergegenstand ein Geschäft ab bei dem die Ware direkt vom ersten an den letzten Unternehmer geliefert wird (sog. Reihengeschäft), gelten ebenfalls besondere umsatzsteuerliche Regeln und Nachweispflichten, die sich in 2013 aufgrund mehrerer EuGH- und BFH-Urteile grundlegend geändert haben. Zu allen Themen können Sie von mir im Bedarfsfall gern detaillierte Auskünfte in Rahmen eines Gesprächs erhalten.

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben ist unbedingt darauf zu achten, dass der Erwerber nicht eine ID-Nummer aus einem anderen Land als dem in dem die Lieferung endet verwendet (also nicht die deutsche ID wenn die Lieferung in Polen endet)!

Bei steuerfreien Lieferungen ist ab sofort der Grund der Steuerfreiheit detailliert anzugeben, z.B. „steuerfreie Ausfuhrlieferung“.

Unternehmer/Unternehmen

Die 1%-Regelung für Firmenwagen wurde kürzlich auf Fahrräder ausgeweitet. Die Überlassung eines Fahrrades (auch E-Bikes) im Wert von 2.000 € führt für Arbeitnehmer somit nur zu einem Mehrgehalt von mtl. 20 €, also ca. 8,- € finanzieller Belastung.

Bei Anschaffung eines Elektrofahrzeugs bis zum 31.12.2013 mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Privatnutzung um 500 € je kWh der jeweiligen Batteriekapazität, höchstens jedoch 10.000 €. Bei späterer Anschaffung geringer.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist für alle Personenwagen eines Betriebes die Privatnutzung mit einem 1%-Wert anzusetzen wenn keine Fahrtenbücher geführt werden. Bislang wurde nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis versteuert.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die Eintragungen müssen mit anderen Belegen in Einklang stehen (Reparaturen, TÜV, Tanken, Reisebelege). Im Übrigen kann man es einem Prüfer kaum mehr Recht machen, da nach einem neuen Urteil ein einheitliches Schriftbild auch auf ein Nachschreiben hindeuten kann.

Mögliche Gewinnverschiebung ins Folgejahr (bitte vorab Rücksprache halten):

- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 € netto (oder bis 1.000 € über fünf Jahre).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Lohnnebenkosten, Reparaturen, Spenden bereits im Dezember zahlen.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen (Abnahme) ins nächste Jahr.
- Lieferungen sind im Zeitpunkt der „wirtschaftlichen Erfüllung“, also bei Übergabe an den Kunden ausgeführt.
- Vereinbarung des Übergangs von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr erst im kommenden Jahr.
- Vereinbarung der Fertigstellung oder Abnahme durch den Vertragspartner erst im kommenden Jahr.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (z.B. bei wiederkehrenden Zahlungen; seit neuestem auch die USt-Vorauszahlung).

Nach einem Urteil des BFH hat ein Selbständiger bei einem Kunden nie eine eigene Tätigkeitsstätte, also immer Dienstreise.

Die bis zu vierjährige Verzinsung einer Steuernachzahlung durch Wegfall eines Investitionsabzugsbetrages wurde aufgehoben.

Wenn Sie bilanzierungspflichtig sind, sollten am Jahresende aus Gründen der Bilanzoptik die betrieblichen Konten positiv sein.

Bilanzen sind ab 2013 elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Bei der Verbuchung ist die vorgegebene Taxonomie zu beachten (ca. 400 Einzelpositionen, näheres im Internet unter www.estuer.de) um aufwändige Umbuchungen zu vermeiden.

Aufbewahrungsfristen: Generell sollten Sie Geschäftspapiere bis Ende des zehnten Jahres nach der letzten Bearbeitung aufbewahren. Für die Buchführungs- und Steuerunterlagen beginnt die Rechnung mit Abschlusserstellung. Seit 2002 müssen elektronisch erzeugte Belege auch elektronisch aufbewahrt werden und ggfs. lesbar sein. Belege im Zusammenhang mit notariellen Beurkundungen sollten grundsätzlich dauerhaft aufbewahrt werden. Prüfen Sie bei Thermopapier (Fax, Registrierkassen) von Zeit zu Zeit die Lesbarkeit und fertigen Sie ggfs. rechtzeitig Kopien an.

AG, GmbH und GmbH & Co. KG

Kapitalgesellschaften müssen bis zum 31.12. des Folgejahres ihren Jahresabschluss im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen. Unser Büro ist als Meldestelle registriert und kommt dieser Pflicht für Sie nach. Sicher haben Sie bereits Erfahrungen mit Geschäftspartnern gemacht, die Ihre Daten eingesehen und ausgewertet haben. Umso wichtiger ist es, die zur Verfügung stehenden Informationen anderer Firmen auch für eigene Zwecke zu nutzen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatz bis 700.000 €, durchschnittlich bis 10 Arbeitnehmer) sollen ab 2013 Erleichterungen bei der Bilanzierung und Veröffentlichung eingeführt werden (MicroBilG).

Lohn und Gehalt

Mit der sog. Lohnsteuer-Nachschau wurde ein neues Instrument zur Kontrolle und Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt.

Ein unklarer Status in der Sozialversicherung kann durch eine Antragsanfrage beim Rentenversicherungsträger geklärt werden.

Vor allem bei Teilzeitkräften, die 400 € verdienen, ist zu beachten, dass keine tariflichen Ansprüche auf weiteres Entgelt bestehen (z.B. Schmutzzulage, Weihnachtsgeld), da dies sonst für die Sozialbeiträge mit einbezogen wird und erhebliche Beitragsnachforderungen auch ohne Zahlung der Zulage auslöst (sog. Phantomlohn). Dagegen werden tarifliche Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld) nur berücksichtigt, wenn sie auch wirklich gezahlt werden.

Seit 2009 besteht für bestimmte Branchen wieder die Pflicht, für neue Mitarbeiter eine Sofortmeldung zu erstatten: Baugewerbe, Gaststättengewerbe, Personenbeförderungs- und Transportgewerbe, Gebäudereinigung und Fleischwirtschaft. Alle Arbeitnehmer in den genannten Branchen sind seit 2009 zur Mitführung ihres Personalausweises verpflichtet. Für den Arbeitgeber besteht insoweit eine zu dokumentierende Hinweispflicht.

Seit 2010 besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmern bis zu 500 € im Jahr für eine betriebliche Gesundheitsförderung zuzuwenden. Das Gesetz sieht hier allerdings bestimmte Einschränkungen vor, die Übernahme lediglich von Beiträgen für die Mitgliedschaft in einem Sportstudio und dergleichen reicht nicht aus. Am Markt sind trotzdem zahlreiche begünstigte Angebote zu finden.

Kanzleiinternes

Frau Stojanov hat kürzlich Ihre Zwischenprüfung mit der Traumnote 1,0 bestanden. Herzlichen Glückwunsch!

Schon seit Anfang 2012 besteht eine Bürogemeinschaft (gemeinsame Räume, aber rechtlich selbständig) mit Herrn Rechtsanwalt Holger Strothmann und Herrn Rechtsanwalt Josef Sickmann, die Ihnen z.B. auf folgenden Rechtsgebieten zur Seite stehen: Wirtschafts- und Vertragsrecht, Kapitalanlagerecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht, Internet- und Markenrecht, Forderungseinzug ... und sicher auch bei weiteren Fragestellungen eine zufriedenstellende Lösung für Sie finden.